

Bemerkungen zum Fujimori-Urteil des Obersten Gerichtshofs in Peru

Von Prof. Dr. Dr. h. c. mult. **Claus Roxin** (em.), München

I. Es handelt sich um ein Urteil von historischer Bedeutung. Denn selten nur wird ein gestürztes Staatsoberhaupt wegen Straftaten, die es während seiner Amtszeit begangen hat, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Noch seltener aber ist es, dass, wenn dies doch einmal geschieht, mit ihm nicht – um ein geflügeltes Wort zu gebrauchen – „kurzer Prozess“ gemacht wird, sondern dass die Hintergründe der Taten in geradezu monographischer Form umfassend aufgearbeitet und juristisch beurteilt werden.

Die Darlegungen des Gerichts haben durchaus wissenschaftlichen Rang. Dabei ist besonders anzuerkennen, dass die Behandlung der Täterschaftsfragen, auf die sich die vorliegende Übersetzung beschränkt, nicht nur die einheimische, sondern in weitem Umfang auch die internationale Literatur heranzieht. So werden z.B. meine Arbeiten zur Organisationsherrschaft seit meiner Antrittsvorlesung von 1963, die diesem Thema gewidmet war, umfassend ausgewertet. Aber auch andere Ansätze zur Begründung einer mittelbaren Täterschaft, wie sie sich in der deutschen Literatur z.B. bei *Fr.-Chr. Schroeder* und *Manfred Heinrich* finden, werden in die Beurteilung einbezogen und zusammen mit den Stellungnahmen anderer Autoren zum Gegenstand selbständiger wissenschaftlicher Erörterung gemacht.

Es handelt sich hier um ein geglücktes Beispiel für die von mir befürwortete und betriebene „internationale Strafrechtsdogmatik“ – der Ausdruck stammt von meinem Schüler *Schünemann* –, die keine Rechtsvergleichung alten Stils betreibt, sondern für Fallkonstellationen, die in jedem Lande auftreten können, übernational gültige Regeln zu entwerfen versucht. Im vorliegenden Fall war dem peruanischen Gericht die Heranziehung der deutschen Wissenschaft dadurch erleichtert, dass das StGB beider Staaten die mittelbare Täterschaft als Tatbegehung „durch einen anderen“ (= por medio de otro) ausdrücklich anerkennt.¹

Der nachfolgende kurze Kommentar beschränkt sich auf die rechtliche Beurteilung der Täterschaftsprobleme durch die Entscheidung. Die tatsächlichen Hintergründe des Falls, also die Beziehungen zwischen Fujimori, seinem Geheimdienst und dem Sonderkommando Colina, werden in dieser Ausgabe von *Ambos* näher dargestellt;² sie werden hier vorausgesetzt. Auch die vom Gericht auf zahlreiche Indizien gestützte Annahme, dass die Fujimori vorgeworfenen Verbrechen auf ihn zurückgehen, kann hier nicht kritisch überprüft, sondern muss der Darstellung zugrunde gelegt werden. Sie erscheint jedoch als plausibel.

II. Die Entscheidung stützt sich auf die letzte Fassung der von mir entwickelten Lehre von der mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft. In meiner jüngsten Abhandlung zum Thema³ hatte ich „vier Faktoren“ genannt, auf die sich die Tatherrschaft der Hintermänner in deliktischen Or-

ganisationen zurückführen lässt:⁴ die Anordnungsgewalt der Befehlsgeber, die Rechtsgelöstheit des ihnen zu Gebote stehenden Machtapparates, die Fungibilität der unmittelbar Ausführenden und die wesentlich erhöhte Tatbereitschaft der Vollstrecker. Genau diese vier Voraussetzungen stellt auch der peruanische Gerichtshof an die Spitze seiner Erörterungen zur mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft,⁵ bejaht nach kritischer Überprüfung ihre sachliche Berechtigung und sieht sie im gegebenen Fall als erfüllt an.

Der Gerichtshof präsentiert auch diese Voraussetzungen nicht als Produkt eigener Rechtserkenntnis, sondern führt sie unter Schilderung der internationalen Rezeption auf meine Arbeiten zurück: „Es war der deutsche Jurist Claus Roxin, der ab 1963 begann, die theoretischen Grundlagen einer neuen Form der mittelbaren Täterschaft zu schaffen, die er ‚mittelbare Täterschaft kraft Willensherrschaft in organisatorischen Machtapparaten‘ nannte.“⁶

Der Oberste Gerichtshof Perus befindet sich, indem er meine Thesen aufnimmt, insofern in guter Gesellschaft, als auch die internationalen strafrechtlichen Tribunale in zunehmendem Maße die Tatherrschaftslehre und vor allem die für ihre Rechtsprechung besonders wichtige Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft kraft Organisationsherrschaft rezipiert haben. Dem Internationalen Strafgerichtshof ist das dadurch erleichtert worden, dass § 25 Abs. 3 lit. a seines Statuts nicht nur die mittelbare Täterschaft als Tatbegehung durch einen anderen („through another person“) anerkennt, sondern ausdrücklich hinzufügt: „regardless of whether that other person is criminally responsible“. Hier wird also die Möglichkeit eines Täters hinter dem (verantwortlichen) Täter, die in Deutschland teilweise bestritten wird, schon gesetzlich festgeschrieben.

Die Entwicklung der internationalen strafgerichtlichen Rechtsprechung kann hier nicht im Einzelnen verfolgt werden. Es sei nur beispielsweise hingewiesen auf die Katanga-Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs vom 30. September 2008, wo es heißt:⁷ „A concept has developed in the legal doctrine that acknowledges the possibility that the person who acts through another may be individually criminally responsible, regardless of whether the executor (the direct perpetrator) is also responsible. This doctrine is based on the early works of Claus Roxin [...]“⁸ Das gipfelt einige Seiten später in einem wörtlichen Zitat aus meinem Buch über „Täterschaft und Tatherrschaft“.⁹ Das Gericht folgt der darin ausgesprochenen These: Bei der Organisationsherrschaft mangle es nicht „an der Freiheit und Verantwortlich-

¹ Art. 23 peruanisches StGB, § 25 Abs. 1 deutsches StGB.

² *Ambos*, ZIS 2009, 552 ff.

³ In der „Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht“ (ZStrR) 125 (2007), 1.

⁴ *Roxin*, ZStrR 125 (2007), 1 (12).

⁵ Teil II, Kapitel II, Rn. 727 des Urteils; ZIS 2009, 622 (633).

⁶ Wie Fn. 5, Rn. 723; ZIS 2009, 622 (628).

⁷ No. ICC-01/04 – 01/07, 167, 226.

⁸ Das Gericht weist hier auf meinen ersten Aufsatz zum Thema in: GA 1963, 193-207, hin.

⁹ 1.-8. Aufl., 1963-2006, S. 245. Ich zitiere hier das deutsche Original, während die in Bezug genommene Entscheidung eine englische Übersetzung bringt.

keit des unmittelbar Ausführenden, der als schuldhaft-eigenhändiger Täter zu bestrafen ist. Aber diese Umstände sind für die Herrschaft des Hintermannes irrelevant, weil von seiner Warte aus der Handelnde sich nicht als freie und verantwortliche Einzelperson, sondern als anonyme, austauschbare Figur darstellt. Der Ausführende ist, so wenig an seiner Handlungsherrschaft gerüttelt werden kann, doch gleichzeitig nur ein in jedem Augenblick ersetzbares Rädchen im Getriebe des Machtapparates, und diese doppelte Perspektive rückt den Hintermann neben ihm ins Zentrum des Geschehens.“

III. Die internationale Karriere der von mir entwickelten Rechtsfigur ist erstaunlich. Sie ist es besonders auch deshalb, weil diese Lehre in Deutschland nach anfänglich breiter Zustimmung und nach ihrer – ihren Anwendungsbereich freilich überdehnenden – Übernahme durch den Bundesgerichtshof¹⁰ trotz weiterhin überwiegender Anerkennung auch eine Reihe von teilweise hartnäckigen Gegnern gefunden hat.¹¹ Es ist hier nicht der Ort, sich im Detail mit den einzelnen Autoren auseinanderzusetzen, die denjenigen, der an den Schalthebeln der Macht sitzt und den ihm zur Verfügung stehenden organisatorischen Apparat zur Begehung von Verbrechen benutzt, als Mittäter oder Anstifter statt als mittelbaren Täter beurteilen. Ich habe zu diesen abweichenden Ansichten schon bei anderen Gelegenheiten ablehnend Stellung genommen.¹² Der Oberste Gerichtshof Perus behandelt diese Meinungen nur beiläufig und eher abschätzig, indem er auf „einige abweichende Positionen internationaler und ausländischer Autoren“ hinweist, die die Organisationsherrschaft „mit den Formen der Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe verwechseln“¹³.

Wenn sich diese Auffassungen international nicht durchgesetzt haben, so hat das seine Ursache vermutlich darin, dass die Tätigkeit dessen, der einen Machtapparat dirigieren kann und zur Begehung von Straftaten einsetzt, den juristischen Erfordernissen und auch den sprachgebrauchsentsprechenden Vorstellungen von Mittäterschaft und Anstiftung – von der Beihilfe ganz zu schweigen – so wenig entspricht, dass die Verwerfung solcher Ansichten nahezu auf einem Evidenzurteil beruht. Das wird auch ohne Einzelkritik schon in knappen Formulierungen schlagend deutlich.

Für die Annahme einer Mittäterschaft fehlen sämtliche gemeinhin anerkannten Voraussetzungen dieser Beteiligungsform. Es liegt weder ein gemeinsamer Tatentschluss noch eine gemeinsame Tatausführung vor. Es fehlt auch völlig die horizontale Struktur der Mittäterschaft, d.h. die gleichrangige

Qualität arbeitsteilig geleisteter Beiträge. Derjenige, der an den Schalthebeln des Apparates Anweisungen gibt und der die Tat später Ausführende haben meist keinen persönlichen Kontakt, ja kennen einander in der Regel nicht einmal. Dem Bild einer „gemeinschaftlichen Begehung“, das § 25 Abs. 2 StGB voraussetzt, entspricht das in keiner Weise.

Entsprechendes gilt für die Anstiftung. Der Anstifter muss die Entscheidung über die Tatbegehung dem Täter überlassen, der Inhaber der Organisationsherrschaft muss dies gerade nicht. Der Anstifter muss sich einen individuell bestimmbaren Täter suchen, der im Rahmen einer deliktischen Organisation Anordnende muss auch dies nicht, sondern kann sich auf quasi automatische Abläufe verlassen. Der Anstifter bleibt eine Randfigur der Tatbegehung, dessen Tatbeitrag nur wegen seiner tatauflösenden Qualität und mit zweifelhafter Berechtigung derselben Strafe wie der des Täters unterworfen wird. Der Organisationslenker ist demgegenüber eine Zentralgestalt des Geschehens, wie dies der volkstümliche Begriff des Schreibtischtäters anschaulich zum Ausdruck bringt. (Niemand würde von einem Schreibtisch-Anstifter sprechen.)

Der einzige Grund für die von einigen Autoren propagierte Ablehnung einer mittelbaren Täterschaft ist doktrinärer Art. Die „begriffliche“ Möglichkeit eines „Täters hinter dem (verantwortlichen) Täter“ wird bestritten, weil, wenn der Ausführende die Tat in zurechenbarer Weise beherrsche, einem Hintermann nicht ebenfalls die Tatherrschaft zugesprochen werden könne. Das ist aber falsch, weil es verschiedene Formen von Tatherrschaft gibt, die durchaus neben- und hintereinander bestehen können. Die Herrschaft, die in der eigenhändigen Ausführung durch den Handelnden liegt, schließt die Herrschaft, die durch die Steuerung des Apparates vermittelt wird, nicht aus. Die Annahme, dass es nur eine Erscheinungsform von Tatherrschaft gebe, ebnet die deutlich gemachten Sachunterschiede bei der Deliktsbeteiligung ein und verfehlt das Ziel einer differenzierenden, den realen Gegebenheiten gerecht werdenden juristischen Begriffsbildung.

Die Annahme einer „vertikalen“, hintereinander gestaffelten Täterschaft sowohl des Anordnenden wie des Ausführenden entspricht in vollem Umfang der Funktionsweise derartiger Staatsdelinquenz: Ohne die Leute an der Spitze des Apparates wären die Verbrechen nicht möglich. Sie wären aber auch nicht möglich, wenn nicht die Staatsspitzen willige Exekutoren fänden, die sich als Schergen zur Verfügung stellen. Die Anordnenden und die Ausführenden sind gleichermaßen zentrale Faktoren bei der erfolgreichen Durchführung von Systemverbrechen.

Nach der weitgehenden internationalen Durchsetzung der Rechtsfigur der Organisationsherrschaft, zu der die vorliegende Entscheidung Wesentliches beiträgt, darf man annehmen, dass die Zahl ihrer Gegner allmählich abbröckeln wird. Dafür spricht auch, dass vier Dissertationen, die sich dem Thema bisher gewidmet haben, die Organisationsherrschaft als eigenständige Form mittelbarer Täterschaft anerkennen.¹⁴

¹⁰ BGHSt 40, 218. Zur Überdehnung vgl. unten S. 568.

¹¹ Nähere Nachweise bringt die 8. Aufl. 2006, meines Buches über „Täterschaft und Tatherrschaft“, S. 704 ff.

¹² Aus den letzten zehn Jahren: *Roxin*, in: Samson u.a. (Hrsg.), Festschrift für Gerald Grünwald zum siebzigsten Geburtstag, 1999, S. 549; *ders.*, in: Amelung (Hrsg.), Individuelle Verantwortung und Beteiligungsverhältnisse bei Straftaten in bürokratischen Organisationen des Staates, der Wirtschaft und der Gesellschaft, 2000, S. 52; *ders.*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, S. 46 ff.; *ders.*, in: Hoyer u.a. (Hrsg.), Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag, 2006, S. 385; *ders.*, ZStrR 125 (2007), 1.

¹³ Wie Fn. 5, S. 627.

¹⁴ *Langneff*, Die Beteiligtenstrafbarkeit von Hintermännern innerhalb von Organisationsstrukturen bei voll verantwortlich handelndem Werkzeug, 2000; *Schlösser*, Soziale Tatherr-

Der Umstand, dass die jüngste und umfassendste dieser Arbeiten von einem Griechen stammt, unterstreicht einmal mehr die internationale Bedeutung der Problematik.

IV. Das peruanische Gericht prüft die vier Kriterien, die es in Übereinstimmung mit meiner Lehre als Voraussetzungen der Organisationsherrschaft ansieht, nacheinander, indem es sich auch mit kritischen Stimmen in der peruanischen und der ausländischen Literatur auseinandersetzt. Das, was das Gericht zu den ersten drei Merkmalen – Anordnungsgewalt der Hintermänner, Rechtsgelöstheit des Machtapparates und Fungibilität des unmittelbar Ausführenden – sagt, verdient im Wesentlichen Zustimmung. Diesen Ausführungen ist wenig hinzuzufügen. Sie bereichern aber durch manche ergänzende Darlegung die Diskussion. So unterscheidet das Gericht¹⁵ z.B. zwischen negativer und positiver Fungibilität: Die negative Fungibilität, die „dem klassischen Konzept“ *Roxins* entspreche, bedeute, dass der Ausfall eines für die Vollstreckung des Befehls ursprünglich Vorgesehenen dessen Durchsetzung nicht hindere, während die positive Fungibilität das Vorhandensein mehrerer potentieller Täter und die Möglichkeit zur Auswahl des Bestgeeigneten erbe.

Als umstritten behandelt das Gericht die vierte Voraussetzung, die ich als „wesentlich erhöhte Tatbereitschaft der Ausführenden“¹⁶ unter teilweise Anschluss an *Fr.-Chr. Schroeder*,¹⁷ *Manfred Heinrich*¹⁸ und die Dissertationen von *Schlösser* und *Urban*¹⁹ in den letzten Jahren den ursprünglich drei Kriterien hinzugefügt habe. Das Gericht hebt diese Besonderheit eigens hervor:²⁰ „Die drei bisher untersuchten Voraussetzungen: Befehlsgewalt, Abkehr vom Recht und Fungibilität, bildeten lange Zeit die drei Grundpfeiler, auf die Roxin seine Lehre von der mittelbaren Täterschaft in organisatorischen Machtapparaten stützte. Wie bereits jedoch zuvor erwähnt wurde, hat dieser Autor in seinen letzten Untersuchungen die Aufnahme und Berücksichtigung einer vierten Voraussetzung, der sogenannten erheblich erhöhten Tatneigung des Tatvollstreckers, in die Betrachtung einbezogen.“

Das Gericht betont, es sei bisher über diese Voraussetzung keine Einigkeit erreicht worden, erkennt sie aber doch an, indem es betont,²¹ „dass der Vollstreckter, der die Straftat aus einer hierarchischen Machtstruktur staatlicher Art oder

schaft, 2004; *Urban*, Mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft, 2004; *Morozinis*, Dogmatik der Organisationsdelikte – eine kritische Darstellung der täterschaftlichen Zurechnungslehre in legalen und illegalen Organisationsstrukturen aus strafrechtsdogmatischer und rechtstheoretischer Sicht usw., 2009. Die letztgenannte, von *Schünemann* betreute Dissertation befindet sich bei Abfassung dieses Aufsatzes noch im Promotionsverfahren.

¹⁵ Wie Fn. 5, Rn. 738; ZIS 2009, 622 (645 f.).

¹⁶ *Roxin*, ZStrR 125 (2007), 1 (15).

¹⁷ *Schroeder*, Der Täter hinter dem Täter, 1965, S. 150.

¹⁸ *Heinrich*, Rechtsgutzugriff und Entscheidungsträgerschaft, 2002, S. 271 ff., 273.

¹⁹ Wie Fn. 14.

²⁰ Wie Fn. 5, Rn. 740; ZIS 2009, 622 (648).

²¹ Wie Fn. 5 Rn. 741; ZIS 2009, 622 (649).

Ursprungs, aber losgelöst vom Recht, begeht, mit einer anderen Motivation handelt als jener Täter, der an der Begehung irgendeiner Straftat beteiligt ist“. Es dürften nur „die Fungibilität und die erhöhte Tatbereitschaft nicht als sich gegenseitig ausschließende oder gar inkompatible Voraussetzungen angesehen werden“²².

Ich stimme dem zu, meine aber nach erneuter Überlegung, dass es zwar richtig ist, die „erheblich erhöhte Tatbereitschaft des Ausführenden“ zur Begründung der mittelbaren Täterschaft im Rahmen organisatorischer Machtapparate heranzuziehen, dass es sich hier aber nicht um eine selbständige Voraussetzung handelt, sondern dass sie aus den anderen Erfordernissen der Organisationsherrschaft abzuleiten ist.

Es waren sehr verschiedene und vielfältige Gründe, die ich für die wesentlich erhöhte Tatbereitschaft des Ausführenden im Rahmen deliktischer Organisationen geltend gemacht hatte.²³ Es ist zunächst die hierarchische Organisation, die schon als solche eine Anpassungstendenz hervorzurufen geeignet ist. Es ist sodann die „Anordnungsgewalt“ der Hintermänner, die zwar nicht den Grad einer Nötigung erreicht, sich ihr aber ein Stück weit annähert: Der willige Vollstreckter wird nicht selten im Weigerungsfall den Verlust seiner Stellung, die Missachtung seiner Kollegen oder andere soziale Nachteile fürchten und dadurch zu erhöhter Tatbereitschaft gedrängt werden. Weiterhin kann die „Rechtsgelöstheit“ des Apparates die Tatbereitschaft erhöhen, indem der Ausführende seinem Karrierestreben, seinem Geltungsbedürfnis, ideologischer Verblendung oder gar sadistischen oder sonst kriminellen Motiven nachgibt in der Annahme, er werde nicht strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden. Und schließlich kann selbst die Fungibilität des Einzelnen zur Tatbereitschaft führen, indem jemand, der von sich aus solche Taten nie begehen würde, doch mitmacht, weil er sich sagt: „Wenn ich es nicht mache, tut es sowieso ein anderer.“

Es handelt sich also bei der „wesentlich erhöhten Tatbereitschaft“ um ein Phänomen, das zwar von den drei „Grundpfeilern“ der Organisationsherrschaft – Anordnungsgewalt, Rechtsgelöstheit, Fungibilität – getragen wird, das aber die Begründung für eine Bejahung der Tatherrschaft des Hintermannes verstärkt. Denn die Herrschaft des Hintermannes hängt von der Sicherheit ab, mit der sie ihre Anordnung durchsetzen können. Diese aber wächst beträchtlich an, wenn sie auf Grund der organisationspezifischen Bedingungen mit einer erheblich erhöhten Tatbereitschaft des Ausführenden rechnen können.

V. Am Ende seiner Ausführungen zur Beteiligungslehre grenzt das Gericht – in weitgehendem Anschluss an *Ambos* – die Organisationsherrschaft in verdienstvoller Weise von der sog. Vorgesetztenverantwortlichkeit im Völkerstrafrecht ab.²⁴ Diese beruht nicht auf der Tatherrschaft des Vorgesetzten, sondern darauf, dass er es pflichtwidrig unterlässt, Straftaten seiner Untergebenen zu verhindern. Die strikte Unterscheidung bei den Zurechnungsformen lässt sich, wie das Gericht zutreffend bemerkt, auch im Rom-Statut für den Internationa-

²² Wie Fn. 5, Rn. 739 unter 4.; ZIS 2009, 622 (648).

²³ Zuletzt in ZStrR 125 (2007), 1 (16).

²⁴ Wie Fn. 5, § 4 Rn. 742 ff.; ZIS 2009, 622 (650 ff.).

len Strafgerichtshof von 1998 feststellen. Der schon erwähnte Art. 25 Abs. 3 lit. a des Statuts lässt sich als Anerkennung der Organisationsherrschaft deuten, während die Vorgesetztenverantwortlichkeit in Art. 28 des Statuts eine selbständige Regelung gefunden hat.

Dies bedarf deshalb für den deutschen Leser besonderer Betonung, weil der Bundesgerichtshof die Rechtsfigur der Organisationsherrschaft auch auf Vorgesetzte in Wirtschaftsunternehmen anwendet, die Angestellte zu Straftaten veranlassen oder an deren Begehung nicht hindern.²⁵ Dabei handelt es sich aber nicht um Fälle der Organisationsherrschaft, sondern um Konstellationen, die der Vorgesetztenverantwortlichkeit im Völkerstrafrecht vergleichbar sind. Man kann sie als „Geschäftsherrenhaftung“ im Sinne einer Verantwortlichkeit für fremdes Verhalten verstehen und als selbständige Form täterschaftlicher Zurechnung an die Vorschriften über unmittelbare Täterschaft, Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft anschließen. Es gibt dazu schon verschiedene Gesetzesvorschläge,²⁶ u.a. in Art. 13 des Entwurfs eines Corpus Juris zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union. Aber mit der Organisationsherrschaft hat das alles nichts zu tun. Das peruanische Urteil verdient also Anerkennung dafür, dass es auf die Unterschiedlichkeit von Organisationsherrschaft und Vorgesetztenverantwortlichkeit deutlich hingewiesen hat.

VI. Die historische Bedeutung der vorliegenden Entscheidung, von der ich anfangs sprach, hat einen politischen und einen strafrechtsdogmatischen Aspekt.

Es zeigt in politischer Hinsicht, dass es gelingen kann, die Straftaten eines gestürzten Diktators in einem rechtsstaatlich einwandfreien Prozess – unter Verzicht auf die barbarische Todesstrafe – aufzuarbeiten. Da nicht häufig so verfahren wird, wird man dem Urteil eine beispielgebende Funktion zusprechen dürfen.

Es zeigt aber auch die Fruchtbarkeit einer internationalen Strafrechtsdogmatik, die Rechtsprechung und Wissenschaft des eigenen Landes umfassend auswertet, aber unter sorgfältiger Berücksichtigung auch der ausländischen Literatur Erkenntnisse gewinnt, die über das eigene Land hinaus international konsensfähig sind. Auch in dieser Hinsicht hat die Entscheidung vorbildhaften Charakter.

²⁵ Vgl. dazu nur meine Ausführungen in ZStrR 125 (2007), 1 (17 ff.).

²⁶ Dazu und zu weiteren Vorschlägen *Roxin*, ZStrR 125 (2007), 1 (21 ff.).